



Stadt Hameln, Postfach, 31784 Hameln

per Zustellungsurkunde

Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben

Der Oberbürgermeister

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Hameln, 20.12.2016

(51.21) 5-40-13/L

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlage des Typs Nordex
N131/3300**

**Abteilung 51, Umwelt
Untere Immissionsschutz-
behörde**

Ilka Brümmer

Zimmer: 35

Tel.: 05151-202 19 59

Fax: 05151-202 1288

bruemmer@hameln.de

Fachbereich 5

Umwelt und technische Dienste

Antragsteller: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben

Entwurfsverfasser: Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 8
Windenergieanlagen des Typs Nordex
N131/3300

Standort: 31789 Hameln
Flur 2, Flurstück 43/6, 27/7, 34/3, Gemarkung
Groß Hilligsfeld

Postanschrift

Stadt Hameln

Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Kontakt

T. 051 51-202 0

F. 051 51-202 15 69

rathaus@hameln.de

www.hameln.de

Bankverbindung

SpK Hameln-Weserbergland

IBAN:

DE96 2545 0110 0000 0016 36

BIC: NOLADE21SWB

Gläubiger ID:

DE7500100000069914

Sprechzeiten

Mo./Di. 08:00 – 15:00 Uhr

Mi./Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Do. 08:00 – 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgeramt zusätzlich jeden

1. Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Gliederung:

- | | | |
|-------|--|----------|
| I. | Immissionsschutzrechtliche Genehmigung | Seite 2 |
| II. | Eingeschlossene Genehmigungen | Seite 3 |
| III. | Zugehörige Unterlagen | Seite 3 |
| IV. | Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG | Seite 9 |
| V. | Hinweise | Seite 28 |
| VI. | Beteiligte Träger öffentlicher Belange | Seite 32 |
| VII. | Begründung | Seite 33 |
| VIII. | Anordnung der sofortigen Vollziehung | Seite 53 |

IX.	Kostenentscheidung	Seite 54
X.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 54

I.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 24. März 2016 ergeht folgende Entscheidung:

1) Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlage des Typs Nordex N131/3300 auf den Grundstücken:

lfd. Nr.	Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW (Gauß/Krüger)	HW (Gauß/Krüger)
1	WEA 2	Groß Hilligsfeld	2	43/6	529355	5776669
2	WEA 4	Groß Hilligsfeld	2	27/7	530124	5776518
3	WEA 5	Groß Hilligsfeld	2	34/3	529736	5776361

Die Genehmigung wird – unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden – entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Ziff. III (jew. letzter Stand) nach Maßgabe der unter Ziff. IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung gilt vollumfänglich auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für eine Anlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau begonnen wird (hier: Herstellung des Fundamentes) oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt für eine Anlage ebenfalls, wenn sie länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N-131 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW, einer Nabenhöhe von je 134 m, einem Rotordurchmesser von je ca. 131 m sowie einer Gesamthöhe von je 199,9 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage.

2) Die sofortige Vollziehung der unter 1) erteilten Genehmigung wird angeordnet.

3) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- Genehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17. i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

III.

Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, die hiermit wesentlicher Bestandteil der Genehmigung werden:

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 1.1.2 Antrag für den baulichen Teil, Sonderbau
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Rohbau- und Herstellungskosten
- 1.4 Nachweis der Vorlagenberechtigung des Entwurfsverfassers
- 1.5 Antrag auf Baulasteintragung

2. Lagepläne

- 2.1 Topographische Karte 1:25 000
- 2.2 Grundkarte 1:5 000
- 2.3 Flurstücksnachweise in Tabellenform
- 2.4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3. Anlage und Betrieb

Beschreibung - technische Einrichtungen und Nebeneinrichtungen,
sowie die vorgesehenen Verfahren N131/3300

- 3.1 Technische Beschreibung
- 3.2 Fundamente
- 3.3 Mittelspannungsanlage der WEA
- 3.4 Transportanforderungen und Türme

- 3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 3.6 Angaben zu erforderlichen und anfallenden Energien
- 3.7 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
- 3.7.1 Sicherheitsdatenblätter
- 3.8 Übersichtszeichnung
- 3.9 Abmessungen Gondel
- 3.10 Beschreibung der Erschließung

4. Emissionen

- 4.1 Betriebsablauf und Emissionen
- 4.2 Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
- 4.2.2 Schallgutachten vom 21.12.2015 (Anemos)
- 4.3 Schattenwurfgutachten vom 21.12.2015 (Anemos)
- 4.3.1 Anhang zum Schattenwurfgutachten vom 21.12.2015

5. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- 5.1 Schattenwurfmodul
- 5.2 Sichtweitenmessung

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Informationen zur Störfallverordnung
- 6.2 Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz
- 6.3 Erdungsanlage der WEA
- 6.4 Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen
- 6.5 Maßnahmen bei Eisansatz
- 6.6 Gutachten zum Eisfallrisiko vom 16.12.2015

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex- Windenergieanlagen
- 7.2 Sicherheitshandbuch
- 7.3 Technische Beschreibung der Befahranlage
- 7.4 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
- 7.5 Arbeitsschutz bei der Errichtung von Windenergieanlagen
- 7.6 Gefährdungsbeurteilung für Windenergieanlagen

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- 8.2 Rückbauaufwand für Windenergieanlagen

- 8.3 Rückbauverpflichtung des Betreibers
- 8.4 Beispielberechnung Rückbaukosten NORDEX

9. Abfälle

- 9.1 Abfälle beim Betrieb der Anlage
- 9.2 Abfallbeseitigung
- 9.3 Annahmeerklärungen
- 9.4.1 Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat
- 9.4.2 Zertifikate

10. Abwasser

- 10.1 Niederschlagsentwässerung

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Wassergefährdende Stoffe
- 11.2 Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit Transformatoröl und Maßnahmen gegen den unfallbedingten Austritt inkl. Ergänzung
- 11.3 Getriebeölwechsel an NORDEX- Windenergieanlagen
- 11.4 Beschreibung des Ölwechsels und der Havarievorkehrungen

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 12.2 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO
- 12.3 Einfacher Lageplan
- 12.4 Baubeschreibung
 - 12.4.1 Fundamente
- 12.5 Grenzabstandsberechnung
- 12.6 Brandschutzkonzept
- 12.7 Baugrundgutachten vom 22.12.2015 (Dr. Schleicher & Partner) inkl. Stellungnahme
- 12.8 Turbulenzgutachten vom 19.11.2015
- 12.9 Bautechnische Nachweise

Berichte

- Prüfbescheid zur Typenprüfung Anlage Gesamt
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Hybridturm
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Kreisringfundament

Gutachterliche Stellungnahmen

- Austauschseite 13-15 (Lastannahmen)

Konfigurationen-Turmkopfflansch + GU

Elektrisches System und Blitzschutz

Main Gearboxes Eickhoff(EN)

Rotorblatt NR65.5-1

Maschinenbauliche Komponenten

Sicherheitskonzept und Handbücher

Technical Report/Loads Report(EN)

Load Specification/Tower(EN)

Lastannahmen

Konstruktionszeichnungen

Fundament

Fundament 21.50m Schalplan (KG-Rohre "Links")

Fundament 21.50m Schalplan (KG-Rohre "Rechts")

Bewehrung Fundament 21.50m

Schalung und Bewehrung / Bodenplatte im Grundwasser

Verankerung Hochbaukran mit wiederverwendbaren Ankerstangen

Bewehrung Kranfundament Teil 1 von 2

Bewehrung Kranfundament Teil 2 von 2

Zusatzbewehrung Kranfundament

Turm

Übersichtsplan Gesamtturm

Benennung Stahlrohturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 1

Benennung Stahlrohturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 2

Schalplan Übergangsstück AD0 / Spanngliedsystem VT

Schalplan Übergangsstück AD1 / Spanngliedsystem SUSPA

Betonring Typ Z02 / Schalplan mit Details Blatt 1

Betonring Typ Z02 / Schalplan mit Details Blatt 2

Betonring Typ A01 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A02 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A03 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A04 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A05 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A06 / Schalplan mit Details

Betonring Typ A07 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E01 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E02 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E03 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E04 / Schalplan mit Details

Betonring Typ E05 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E06 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E07 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E08 / Schalplan mit Details
Betonring Typ E09 / Schalplan mit Details Blatt 1
Betonring Typ E09 / Schalplan mit Details Blatt 2
Bewehrung Adapter ADX / Spanngliedsystem VT+SUSPA
Betonring Typ Z02 / Bewehrungsplan
Betonring Typ A01 / Bewehrungsplan
Betonring Typ A02 / Berechnung
Betonring Typ A03 / Bewehrung
Betonring Typ A04 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A05 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A06 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ A07 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E01 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E02 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E03 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E04 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E05 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E06 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E07 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E08 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E09 / Bewehrung einer Halbschale
Betonring Typ E09 mit Tür / Bewehrungsplan für eine Halbschale
Stahlrohrturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 1
Stahlrohrturm Fertigteil-Hybridturm Blatt 2
Konsole für Kranbefestigung
Schalplan Übergangsstück / (VT) + Kranbefestigung
Schalplan Übergangsstück / (SUSPA) + Kranbefestigung
Gewindestange für Übergangsstück / Einbauteile E128,E63,E64,E89,E90
Bewehrungsplan Übergangsstück ADX mit Kran für SUSPA+VT
Betonring Typ A05 / Schalplan mit Details

Statik

Statische Rechnung

V.A. Adapter

V.B. Spannbetonfertigteilschaft

V.C. Bauzustände

Bemessung Stahlrohturm (2 Sektionen) für Hybridturm
Nachtrag zur statischen Berechnung 50079
TDK Konzept für Nordex N131 PH134-B (N07) / (Nachweis Anschluss an
Spannbetonturm)
Statische Rechnung
Spannanweisung der Spannglieder
Spannanweisung der Ankerglieder
Statische Berechnung
Nachtrag zur statischen Berechnung 50079
Statische Berechnung (Montage einer WEA Nordex N131 PH134-B (N07)
Hybridturm mit Turmdrehkran)

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung
sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Erfassung des Bestandes an Groß- und Greifvögeln in
Groß Hilligsfeld
- 13.3 Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes in
Groß Hilligsfeld
- 13.4 Visualisierung
- 13.5 Sichtbarkeitsanalyse

14. Umweltverträglichkeit

- 14.1 Angaben zur Umweltverträglichkeit
- 14.2 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- 14.2 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage

15. Sonstige Unterlagen

- 15.1 Antrag auf Gondelschriftzug
- 15.2 Kampfmittelbeseitigungsauskunft
- 15.3 Datenblatt zum Luftfahrthindernis inkl. topographische Karte 1:25 000

16. Nachgereichte Unterlagen:

- 1. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 15.08.2016
- 2. topographische Karte 1:5000 vom 20.09.2016
- 3. Gutachten Nachlaufströmung vom 22.09.2016
- 4. Antrag Niederschlagsentwässerung vom 20.10.2016
- 5. Stellungnahme (Dr. Schleicher & Partner) vom 03.05.2016
- 6. Turbulenzgutachten vom 31.08.2016

7. Schallgutachten vom 30.09.2016 (Anemos)
8. Schattenwurfgutachten vom 06.10.2016 (Anemos)
9. Vermerk Schmal & Ratzbor vom 28.10.2016
10. Antrag auf Sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) – auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff.II) – schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides auf bzw. können bei Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit dieser Genehmigung führen. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

IV.1 Vorbehalte / Nachträgliche Änderungen

Gemäß § 17 BImSchG sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich – insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

IV.2 Bedingungen

IV.2.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Die Zulassung ergeht mit der Maßgabe, dass, soweit hier nicht eingeschlossen, auf gesonderten Antrag der Landwind Projekt GmbH & Co. KG hin, die ggf. notwendigen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont), der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde (beide Stadt Hameln) eigenständig erteilt werden. Die Entscheidungen sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den genannten Behörden separat zu beantragen. So lange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die jeweils betroffene Windenergieanlage nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden (aufschiebende Bedingung).

Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u.U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

2.

Zur Sicherung eventueller Rückbaukosten gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist von der Landwind Projekt GmbH & Co. KG eine unbefristete Ausfallbankbürgschaft über die Summe von 643.500,00 € (3 x 214.500,00 €) zugunsten der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens bis zum Baubeginn (Aushub der Baugrube) zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

IV.2.2 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Die Genehmigung der oben genannten Windkraftanlagen entfaltet ihre Rechtskraft erst, wenn die beantragten Vereinigungs-, Abstands- und Erschließungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Hameln und die weiteren Erschließungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Hameln-Pyrmont eingetragen sind.

IV.3 Auflagen

IV.3.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.

2.

Die Blinkfolgen der an den Anlagen zu installierenden Hindernisfeuer sind mit den Hindernisfeuern anderer Windenergieanlagen der Antragstellerin im Planungsraum zu synchronisieren.

3.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche verhindert werden. An den Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst, wenn während des Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine

der folgenden Wetterlagen herrscht: Niederschlag, Gegenwind und/oder Nebel, sind die Anlagen für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotorblätter längs zur Zugrichtung auszurichten. Für die Beurteilung, ob es sich um einen Massenzugtag handelt, sind fundierte standortbezogene Wetterdaten zu verwenden. Der Unteren Natur-schutzbehörde der Stadt Hameln ist jährlich ein Bericht über den Massenzug der Kraniche am Standort, inklusive der über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten, vorzulegen.

Ein Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn mehr als 15.000 Kraniche an diesem Tag fliegen.

Nebel im Sinne der Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlage weniger als 1.000 Meter beträgt.

Als Niederschlag im Sinne der Nebenbestimmung ist bereits Nieselregen oder Schwach-regen zu verstehen.

Gegenwind im Sinne der Nebenbestimmung liegt vor, wenn bei sich drehenden Rotoren die Windgeschwindigkeit bis 6 m/sec. beträgt.

4.

Die beantragten Anlagen sind wie folgt zu errichten:

- WEA 2 mit einer max. Höhe von 199,90 m ü. Grund (max. Höhe von 334,40 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°08'23"N 09°25'44"E
- WEA 4 mit einer max. Höhe von 199,90 m ü. Grund (max. Höhe von 302,60 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°08'18"N 09°26'24"E
- WEA 5 mit einer max. Höhe von 199,90 m ü. Grund (max. Höhe von 313,90 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°08'13"N 09°26'04"E

Weiterhin sind folgende Auflagen im Sinne des Luftverkehrsrechts zu beachten:

1.

Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AW NfL I – 143/07 vom 24. 05.20072 in Verbindung mit der AW BAnz AT 01.09.2015 B43 zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1. 1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder ver-

kehrröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden. Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 m unterschreiten würde. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei

Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AW, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AW, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AW, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00. 00. 00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AW, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B.

LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

1.5 Sonstiges

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AW zu achten. Über die Genehmigung einer Peripheriebefeuerung entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Antrag unter Einbeziehung der Flugsicherungsorganisation.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.6 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069 - 780 72656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o. g. Rufnummer mitzuteilen. Bei Störungsmeldungen ist die Objektbezeichnung, die dem Betreiber nach Veröffentlichung mitgeteilt wird, anzugeben.

2. Veröffentlichung

Die Windenergieanlagen sind aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) bekannt zu geben ist. Die Veröffentlichung wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel, veranlasst, der unter Angabe ihres Aktenzeichens 14.30316-3 (1444. 28/16) folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

- Name des Standorts
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.3.2 Untere Immissionsschutzbehörde

1.

Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.

Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage darf folgende Werte/Pegel nicht überschreiten:

WEA 2 Nordex N131/3300

RW (Gauß/Krüger) 529355, HW (Gauß/Krüger) 5776669

2464 kW, Modus 0, 06:00 - 22:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

2464 kW, Modus 0, 22:00 - 06:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

WEA 4 Nordex N131/3300

RW (Gauß/Krüger) 530124, HW (Gauß/Krüger) 5776518

2464 kW, Modus 0, 06:00 - 22:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

2464 kW, Modus 0, 22:00 - 06:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

WEA 5 Nordex N131/3300

RW (Gauß/Krüger) 529736, HW (Gauß/Krüger) 5776361

2464 kW, Modus 0, 06:00 - 22:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

2464 kW, Modus 0, 22:00 - 06:00 Uhr, $L_{WA} = 104,3$ dB(A)

Die Einstellung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln nachzuweisen.

3.

Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm – gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschritten werden:

Bez.	Rechtswert	Hochwert	Nutzung	Richtwert nachts	Richtwert tags
1	527809	5777306	Außenbereich	45	60
2	527841	5777404	Dorf- und Mischgebiet	45	60
3	528035	5777542	Außenbereich	45	60
4	529720	5778489	Dorf- und Mischgebiet	45	60
5	529859	5778418		45	60
6	529955	5778431		45	60
7	530150	5778392		45	60
8	530247	5777522	Außenbereich	45	60
9	530336	5777379		45	60
10	530388	5777335		45	60
11	530391	5777203		45	60

12	530497	5777157	Misch- /Kerngebiet	45	60
13	530985	5777026	Gemengelage, allg. Wohnge- biet - Außen- bereich	42,5	57,5
14	531064	5776958		42,5	57,5
15	531203	5776878		42,5	57,5
16	531226	5776805	Dorf- und Mischgebiet	45	60
17	531208	5776782		45	60
18	530389	5775529	Gemengelage, allg. Wohnge- biet - Außen- bereich	42,5	57,5
19	530252	5775422		42,5	57,5
20	530122	5775309	Dorf- und Mischgebiet	45	60
21	529884	5775273		45	60
22	529823	5775317	Außenbereich	45	60
23	529794	5775360		45	60
24	529741	5775289		45	60
25	529674	5775251		45	60
26	529622	5774970		Gemengelage, allg. Wohnge- biet - Außen- bereich	42,5
26.1	529648	5774991	42,5		57,5
Aff 12	530182	5774488	Dorf- und Mischgebiet	45	60
Aff 13	530164	5774367		45	60
Aff 13.1	530387	5774560	Allgemeines Wohngebiet	40	55
13.1	531043	5777040		40	55
14.1	531084	5776982		40	55
15.1	531226	5776891		40	55
18.1	530401	5775505		40	55
19.1	530268	5775406		40	55
26.2	529652	5774966		40	55
26.3	529691	5774972		40	55

4.

Die Einhaltung der jeweiligen maßgeblichen IRW ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen 2,4 und 5 gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber nachzuweisen. Der erstellte Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln unaufgefordert vorzulegen.

Bei der Feststellung von Überschreitungen ist dem Gutachter aufzugeben, Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen.

5.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln ist zeitgleich mit der Beauftragung der Messungen eine Durchschrift des Auftrages vorzulegen.

6.

Über den genauen Messtermin ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln mindestens 3 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

7.

Für die ggf. erforderlichen Emissionsmessungen ist es erforderlich, dass die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl, etc.) versehen ist. Diese Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum vom mindestens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.

8.

Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltvorrichtung, die anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert, auszustatten.

Die Grenzwerte der maximal zumutbaren und jährlichen Beschattungszeiten betragen 30 h/Jahr und 30 min/Tag.

9.

Die programmierten Betriebseinschränkungen (Schatten) sind durch eine entsprechende Herstellerbescheinigung mit der Anzeige über die Inbetriebnahme vorzulegen.

10.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind ein Jahr aufzubewahren und Stadt Hameln, Untere Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

11.

Die Windenergieanlagen sind mit der Standard-Sensorik für Eisansatz auszustatten. Diese sind so einzurichten, dass die in Zusammenhang stehenden Werte Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und Leistungsabgabe erfasst und überwacht werden.

Wird eine Abweichung von den implementierten Vorgabewerten festgestellt, ist die Windkraftanlage automatisch stillzusetzen.

12.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln abzustimmen.

IV.3.3 Bauaufsichtsbehörde Stadt Hameln

1.

Der Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid Nr. T-7021/14 Rev.2 vom 13.11.2015 der TÜV NORD CERT GmbH, Geltungsdauer bis 30.11.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen und Bemerkungen sind zu beachten.

Das im Prüfbescheid unter Ziffer 10.2 aufgeführte Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den dort aufgeführten Prüfberichten und gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage vorzulegen.

2.

Die gem. Baugrundgutachten Nr. 215 410 der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.12.2015 und der ergänzenden Stellungnahme vom 03.03.2016 erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind von einem anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen. Es ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass der Baugrund für die Belastung aus der Windenergieanlage an dem jeweiligen Standort ausreichend tragfähig ist. Die Abnahme der Gründungssohle durch einen anerkannten Bodengutachter wird für alle Standorte der Windenergieanlagen angeordnet.

3.

Die Abnahme der Bewehrung und die Überwachung der Ausführung der Windenergieanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen erfolgt durch einen von der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Baustatik. Der Beginn der Bauarbeiten ist daher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

4.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln die zuständige Bauleiterin/der zuständige Bauleiter zu benennen.

5.

Das Betonieren der Stahlbetonbauteile ist dem Prüferingenieur jeweils mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen.

6.

Die Windkraftanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige zu überprüfen. Für diese wiederkehrenden Prüfungen ist Kapitel 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung Oktober 2012) zu beachten. Die Überprüfungsberichte sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hameln auf Verlangen vorzulegen.

7.

Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Lebensdauer von 20 Jahren ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung Oktober 2012) zu beachten.

8.

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.

IV.3.4 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Die Festlegungen im anlagenspezifischen Brandschutznachweis der Firma Nordex vom 6. November 2015, sowie in der Brandschutztechnischen Stellungnahme Nr.16-247-S des Büros CSR Brandschutzingenieure, Hameln, vom 03. Mai 2016 sind vollinhaltlich zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Übereinstimmung der Ausführung mit den Anforderungen der Stellungnahme und den brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sind durch das o.g. Sachverständigenbüro oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherren beauftragt wird, zu bescheinigen.

2.

Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist für das Gesamtobjekt (alle Windenergieanlagen) ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist der Feuerwehr in 6-facher Ausfertigung, davon einfach einlaminiert, einfach auf Papier in Klarsichthülle 3-fach auf Papier, und einfach auf CD zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind vorab mit der Feuerwehr abzustimmen.

3.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige, z.B. von der Lieferfirma, überprüfen zu lassen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft an jedem Feuerlöscher anzubringen.

4.

Innerhalb der einzelnen Bereiche der Windenergieanlagen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.

IV.3.5 Untere Bodenschutzbehörde Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegung für die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Groß Hilligsfeld ist das Baugrundgutachten der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 11. Dezember 2015 zu berücksichtigen. Sofern der Nachweis gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises vorgelegt wird, dass es sich bei dem einzubauenden RC-Material um unbelastetes Material handelt (**Z1.1**), und das Material den technischen Anforderungen, die an den Baugrund gestellt werden entspricht, kann das Material bei der Gründung des Fundamentes, der Kranstellflächen und der Zuwegung für die geplanten Windenergieanlagen außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten, Wasserschutzgebietes und Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden.

2.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** vorzunehmen.

3.

Die aufgenommenen Bodenmassen sind, sofern sie vor Ort nicht wieder eingebaut werden können, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungswege sind im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

4.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (ein-

schl. der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

IV.3.6 Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie

1.

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag auch für Zuwegung und Arbeitsflächen und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, **mindestens** aber **vier Wochen** vorher **schriftlich** anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.

2.

Der Oberbodenabtrag hat mit einem **Hydraulikbagger mit Zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel** nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

3.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Ausgrabungen** anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

4.

Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu **drei Wochen** einzuräumen.

IV.3.7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

1.

Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren.

2.

Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:

- Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
- Betriebsanweisungen
- Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen

3.

Für die Errichtung, sowie für den Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und am Betriebsort aufzubewahren –siehe Arbeitsschutzgesetz in der gültigen Fassung hier ins besondere die §§ 3 bis 10.

IV.3.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1.

Im Falle des Abbaus der Windenergieanlage sind die unterirdischen Fundamente komplett zu beseitigen.

IV.3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)

1.

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-085-16-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

IV.3.10 Untere Naturschutzbehörde Stadt Hameln

1.

Zum Schutz des Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart ist eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung) der Windenergieanlagen über drei Tage (tagsüber, d.h. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis mit Abstand 100 m zum Mastfuß in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. d.J. vorzusehen. Zur Wirksamkeit der Maßnahme sind vertragliche Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern zu treffen. Die entsprechenden Vereinbarungen einschließlich eines Vorsorgemanage-

ments (Ablauf von der Ankündigung der Flächenbewirtschaftung bis zur rechtzeitigen Abschaltung der Windenergieanlagen) sind rechtzeitig vor Baubeginn der Windenergieanlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

2.

Als Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan ist eine Gesamtfläche von mindestens 10 ha (eine oder mehrere Ackerflächen) mit Luzerne zu bestellen und in Parzellen so zu bewirtschaften, dass dem Rotmilan ein attraktives Nahrungshabitat südwestlich vom Vorranggebiet (d.h. vom Hohlweg in Richtung Rohrsen Hottenbergfeld, Goldener Winkel) in ausreichendem Abstand zu den Windenergieanlagen (mindestens 1.000 m) zur Verfügung steht. Auf diesen Ablenkflächen ist die Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden unzulässig. Die Mahd hat zweimal wöchentlich zu erfolgen, jeweils auf einer Teilfläche von 1 ha Größe. Der erste Mahdtermin ist in der ersten Maihälfte vorzusehen, der letzte Mahdtermin in der zweiten Julihälfte. Die Flächen können unter Berücksichtigung dieser Bewirtschaftungsvorgaben zur Erzeugung von Feldfutter bzw. Biomasse für die regenerative Energiegewinnung genutzt werden.

Die Fläche oder ggf. Teilflächen mit den entsprechenden Bewirtschaftungsvereinbarungen für die Dauer der WEA-Betriebszeiten (mind. 20 Jahre plus evtl. Verlängerung) sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

Die Gesamtfläche von mindestens 10 ha bezieht sich auf den gesamten Windpark. Sie darf aber in der Größe nicht unterschritten werden, da sonst die Wirksamkeit als Ablenkfläche nicht gewährleistet ist (10 ha Mindestgröße).

3.

Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere, insbesondere von Feldlerchen, sind die Bodenarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Betonfundaments, Erstellung der Zufahrt etc.) außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. August (Brut- und Aufzuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten) vorzunehmen.

Als Ausnahmeregelung ist eine Baufeldräumung bereits ab dem 1. August zulässig unter der Voraussetzung, dass zeitnah vorab eine Kontrolle durch einen qualifizierten Ornithologen erfolgte und der Nachweis erbracht wurde, dass auf der von der Baufeldräumung betroffenen Fläche einschließlich der Umgebung in einem Abstand von 100 m zu allen Seiten dieser Fläche keine Brutvögel in ihrem Brutgeschäft und ggf. der Aufzucht der Jungen betroffen sind. Sofern auf der von der Abstandsregel betroffenen Fläche außerhalb des Baufeldes Brutvögel betroffen sind, so ist eine artspezifische Beurteilung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) notwendig, aus

der sich ggf. eine Zulässigkeit der Baufeldräumung ergeben kann. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und ggf. mit der notwendigen Ergänzung einer artspezifischen Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Mit den Arbeiten bzw. einer unattraktiven Herrichtung eines Baufeldes für eine Übergangszeit bis zur Baufeldräumung darf erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden.

Als weitere Ausnahmeregelung ist die Fertigstellung des Betonfundaments, Kranstellflächen, Zuwegung, WEA Turm - nach erfolgter Baufeldräumung unter Beachtung der Ausschlusszeit 1. März bis 31. August – auch nach dem 1. März zulässig unter der Bedingung, dass für die Zeit bis zur Ausführung wirksame Maßnahmen zur Vergrämung ergriffen werden. Die zur Vergrämung vorgesehene Maßnahme ist mit Bezug auf den für die Ausnahmeregelung vorgesehenen WEA-Standort und mit einer Darstellung der für die Maßnahme vorgesehenen Fläche zu beschreiben.

Die Beschreibung ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Mit der Maßnahme zur Vergrämung und folglich den Arbeiten zur Fertigstellung des Betonfundaments, Kranstellflächen, Zuwegung, WEA-Turm darf erst nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde begonnen werden.

4.

Zum Fledermausschutz und hier insbesondere zum Schutz der kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten und der Rauhauffledermaus sind die Abschaltzeiten i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober in Nächten (d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit Windgeschwindigkeiten $< 7\text{m/sec}$ in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ\text{C}$. und keinem Regen vorzusehen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden. Der Gutachter Schmal & Ratzbor hat an allen Standorten die nach Windenergie-Leitfaden kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten sowie die Rauhauffledermaus erfasst.

Für die WEA 2 und 5 ist i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen ein zweijähriges Gondelmonitoring vorzusehen, um die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ zu optimieren. Das Gondelmonitoring hat entsprechend Nr. 8 des o.g. Leitfadens zu erfolgen. Die ermittelten Untersuchungsergebnisse und Gutachten sind der Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an die Untere Naturschutzbehörde und an die Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung zu stellen.

5.

Für die Ausgleichsmaßnahme M1 ist eine geeignete Pflege der Fläche vorzusehen, die eine Erreichung und den Erhalt des geplanten Biotoptyps Ackerbrache bzw. Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gewährleistet.

Sollte sich die Möglichkeit für die Anlage von Extensivgrünland mit einer landwirtschaftlichen Nutzung ergeben oder die Anlage von mesophilem Grünland, so ist abweichend vom geplanten Biotoptyp eine entsprechende Änderung der Maßnahme zulässig. Die Änderung ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln vorab abzustimmen.

6.

Für die Ausgleichsmaßnahme M2 ist eine geeignete Pflege der Fläche vorzusehen, die eine Erreichung und den Erhalt des geplanten Biotoptyps Ackerbrache bzw. Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte gewährleistet.

Sollte sich die Möglichkeit für die Anlage von mesophilem Grünland mit entsprechender Pflege und/oder Bewirtschaftung ergeben, so ist abweichend vom geplanten Biotoptyp eine entsprechende Änderung der Maßnahme zulässig. Die Änderung ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln vorab abzustimmen.

7.

Ein Baustellenverkehr (Bau und Rückbau der Windenergieanlagen) über den Wirtschaftsweg und die Herksbachbrücke als mögliche Verbindung zwischen den WEA 5 und 6 ist zu unterbinden.

8.

Abweichend von den Antragsunterlagen ist für die Windenergieanlagen 2, 4, 5 ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 297.228,71 € zu leisten. Die Summe setzt sich auf Grundlage einer Schätzung der Investitionskosten von insges. 4.777.290,70 € / WEA (Kaufpreis netto zzgl. 30% gem. NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Stand: Oktober 2014, zzgl. Umsatzsteuer gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 28.11.2016) wie folgt zusammen:

WEA-Nr.	Gewichteter Anteil	Ersatzzahlung	Summe
WEA 2	2,2671 %	108.305,96 €	
WEA 4	1,9855 %	94.853,11 €	
WEA 5	1,9691 %	94.069,64 €	
WEA 2, 4, 5			297.228,71 €

Das Ersatzgeld ist gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz vor der Durchführung des Eingriffs, d.h. rechtzeitig vor Errichtung der Masten einer Windenergieanlage, zu leisten. Daher ist die Einzahlung auf das auf Seite 1 angegebene Konto der Stadt Hameln entweder

separat für eine WEA entsprechend des aufgelisteten Einzelbetrags, oder als Gesamtbetrag bei annähernd zeitgleicher Errichtung der Windenergieanlagen unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld Groß Hilligsfeld – Abt. 51 UNB“ vorzunehmen.

Sofern die tatsächlichen Herstellungskosten innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlagen glaubhaft nachgewiesen werden (insbesondere durch Vorlage von Steuerunterlagen), werden die Kosten entsprechend berücksichtigt und die Berechnung der Ersatzzahlung auch bei Rechtskraft der Entscheidung neu vorgenommen.

IV.3.11 Untere Wasserbehörde Stadt Hameln

1.

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, soweit in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Abweichungen davon festgelegt werden.

2.

Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln ist bei der Abnahme der Anlagen zu beteiligen.

3.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass Oberflächengewässer (auch Gräben) und das Grundwasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Schadensfälle mit Freisetzung von wassergefährdeten Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde bzw. der Feuerwehr der Stadt Hameln unverzüglich mitzuteilen.

4.

Schäden an Gewässern, die nachweislich auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind, hat die Antragstellerin auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

5.

Sollte eine Bau- und Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten erforderlich sein, ist vorab ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln zu stellen.

6.

Die Herstellung von dauerhaften oder temporären Verrohrungen der Straßenseitengräben ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

7.

Das auf den einzelnen Windenergiestandorten anfallende Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern.

8.

Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in oder an Gewässern sind vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungen/Genehmigungen vor Umsetzung der Maßnahmen einzuholen.

9.

Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die wasserrechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

V.

Hinweise

V.1 Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1.

Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite der Stadt Hameln (Hinweisbekanntmachung in der Dewezet).

2.

Zur Realisierung einer Flachgründung wird eine Rüttelstopfverdichtung für alle Standorte empfohlen.

3.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

4.

Dem Antrag auf Genehmigung eines Schriftzuges mit einer Größe von ca. 2x3 m auf der Gondel wird zugestimmt.

5.

Es besteht die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind.

6.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

7.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

8.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

9.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG). Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

10.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

11.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

12.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs.2 BImSchG).

13.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten des Betreibers wahrnimmt.

V.2 Brandschutz Landkreis Hameln-Pyrmont

1.

Es wird dringend empfohlen, weitestgehend nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

2.

Es wird dringend empfohlen, eine Brandfrüherkennung, mit automatischen Brandmeldeanlagen (BMA), flächendeckend, zu installieren.

3.

Es wird dringend empfohlen, automatische Feuerlöschanlagen zur frühzeitigen Brandbekämpfung zu installieren.

4.

Es wird dringend empfohlen, eine automatische Abschaltung der Anlagen und vollständigen Trennung vom Netz bei einer Gefahrenerkennung zu gewährleisten.

5.

Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) – Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.

V.3 Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie

1.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie **archäologische Voruntersuchungen** in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.

2.

Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).

3.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

V.4 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsichtsbehörde)

1.

Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Errichtung der WEA 1 - WEA 5 keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AW nFl I - 143/07 vom 24. 05. 2007" in Verbindung mit der AWBAnzAT 01. 09.2015 B45 angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse veranlasst wird.

2.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), gemäß § 18a LuftVG, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen, ist hier nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

VI.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Stadt Hameln

- Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Abteilung 43 Bauaufsicht
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Abteilung 52 Umweltamt
- Abteilung 52 Umweltamt - Bodenschutz

Sonstige

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westfalen Weser Netz
- Ericsson Services GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Groß Hilligsfeld
- TenneT TSO GmbH
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Stadt Bad Münder am Deister
- Flecken Coppenbrügge
- Forstgenossenschaft Groß Hilligsfeld (Süntel/Schweineberg)
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe

- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- IntHubschrAusbZ LehrGrp A Flugeinsatzzentrale

Umweltverbände

- Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände
- Nds. Landesforsten
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Biologische Schutzgemeinschaft
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

VII.

Begründung

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG hat am 24. März 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs NORDEX N131 im Außenbereich der Stadt Hameln nach § 4 BImSchG gestellt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m, bei 3,3 MW.

Die Errichtung der Anlagen soll im Außenbereich der Stadt Hameln erfolgen. Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Anlagen, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen nach § 4 BImSchG einer behördlichen Genehmigung. Derartige Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) im Einzelnen aufgeführt. Da es sich bei den vorgesehenen Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der laufenden Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Aufgrund der Beantragung der Errichtung und des Betriebs von acht Windenergieanlagen war durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß der Anlage 1 „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm von 6 bis weniger als 20 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen. Die damit erforderlich gewesene Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergab aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien, dass durch das Vorhaben evtl. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind. Folglich war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war. Im Zuge dessen erfolgte eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis einschließlich 12. August 2016. Innerhalb der mit dem 26. August 2016 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen insgesamt siebenundzwanzig Einwendungen von Bürgern gegen das Vorhaben ein. Diese wurden in einem Erörterungstermin am 23. November 2016 öffentlich behandelt.

Es war festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar Schutzgüter i.S.d. UVPG beeinträchtigt werden, die Beeinträchtigungen aber nicht dergestalt sind, dass sie einer Genehmigung des Vorhabens, wenn Errichtung und Betrieb entsprechend diesem Genehmigungsbescheid erfolgen, entgegenstehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass u.a. durch die Festsetzung der o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise gewährleistet ist, dass von den Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des BImSchG und des UVPG ausgehen.

Gem. § 21 Abs 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Wattenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin), hat bei der Stadt Hameln als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N131 gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG gestellt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG gestellt. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m, bei 3,3 MW. Sie sollen in der Gemarkung Groß Hilligsfeld, Flur 2, Flurstücke 27/7, 34/3, 43/6, und Flur 5, Flurstücke 26/4, 29, 33 errichtet werden.

Gemäß der laufenden Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist sodann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken kann; betroffen sind hier zumindest die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV und den dazu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Gemäß § 1 a der 9. BImSchV umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden

- Wasser
- Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die o.g. Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wurden im vorliegenden Fall die zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen in einem Dokument erstellt. So werden zunächst die Auswirkungen auf ein betreffendes Schutzgut dargestellt und direkt im Anschluss bewertet, bevor das nächstes Schutzgut betrachtet wird.

Die Umweltauswirkungen werden darüber hinaus gemeinsam für alle acht beantragten Windenergieanlagen dargestellt.

2. Grundlagen zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 4 e der 9. BImSchV hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Der Untersuchungsrahmen sowie die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurden im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins nach § 2 a Abs. 1 der 9. BImSchV und § 5 UVPG festgelegt, der am 11. Februar 2016 in Hameln durchgeführt wurde.

Es wurden die in Ziff. III vorgebrachten Antragsunterlagen eingereicht, welche auch Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung waren. Ergänzend dazu wurden neben den eigenen Ermittlungen der Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen.

3. Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

3.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastung während der Bauphase:

Zunächst ist auf die verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastung während der Bauphase einzugehen. Da nicht an allen Standorten gleichzeitig gebaut wird und der Bedarf an Baustoffen und Betriebsmitteln im Verhältnis zur Größe des gesamten Vorhabens eher als gering eingestuft werden kann, sind die Beeinträchtigungen nicht gleichmäßig über die Bauphase verteilt. Zudem ist nicht mit einem gleichmäßig hohen Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass nur zugelassene Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, deren Lärm- und Abgasemissionen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Größenordnung liegen. Die negativen Auswirkungen auf den Menschen sind zu vernachlässigen.

Schallimmissionen

Von den Windenergieanlagen gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte nachts nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Zur Verminderung dieser negativen Auswirkungen wird die Anlage 6 nachts mit einem geringeren dB-Wert (Modus 4) betrieben. Die Windenergieanlagen 2, 4, 5, 7 und 8 werden nachts unter Modus 0, Standardbetrieb, betrieben. Die Überschreitung der Richtwerte wird somit ausgeschlossen.

Infraschall

Eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch unhörbaren Infraschall ist aktuell nicht nachgewiesen und wird daher nicht behandelt.

Schattenwurf

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotoren ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten überschritten.

Deshalb ist die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindern kann.

Lichtimmissionen

Aufgrund der Befeuerung kann während der Nachtstunden das Gefühl der Umzingelung durch die Windenergieanlagen entstehen. Dieses Gefühl wird verstärkt durch die Vorbelastung der Windenergieanlagen bei Copenbrügge.

Die negativen Auswirkungen werden vermindert, indem die Beleuchtung so angelegt ist, dass die Abstrahlung nach unten minimiert wird. Je höher die Nachtbefeuerung im Verhältnis zum Immissionspunkt liegt, desto geringer ist die wahrnehmbare Lichtintensität. Darüber hinaus wird ein Sichtweitenmessgerät eingebaut, welches durch Lichtstärkereduzierung bei guter Sicht den optischen Einfluss auf die Umgebung minimiert. Zudem wird die Synchronisierung der Anlagen gefordert.

Außerdem wird der sogenannte Disco-Effekt als Belästigung empfunden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Eiswurf, Brandschutz

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Die Windenergieanlagen können einen Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt durch drei voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten erfassen. Die Anlagen werden bei Eisansatz automatisch gestoppt.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen.

Eine optisch bedrängende Wirkung für die Siedlungen Groß Hilligsfeld, Klein Hilligsfeld, Rohrsen, Unsen, Holtensen, Welliehausen, Flegessen, Klein Süntel, Kraimühle, Hasperde, Hohnsen, Herkensen sind nicht zu erwarten (ca. 3.000 m-Umfeld). Bei den benannten Siedlungen handelt es sich teilweise um dörflich geprägte Bereiche mit regionstypischem Charakter. Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Danach sei bei Abständen von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie wurde ein Abstand von 750 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie 300 m zu Einzelhäusern vorgesehen. Diese Abstände werden eingehalten.

3.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Bei den vorgelegten Gutachten wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben unter Voraussetzung der Reduzierung des Betriebs bzw. Abschaltzeiten erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch den zeitweise reduzierten Betrieb bzw. die zeitweise Abschaltung einzelner Anlagen lassen sich diese Beeinträchtigungen auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Schutzgut Tiere

Folgende Kartierungen wurden durchgeführt:

- Untersuchung der Brutvögel, mind. 500 m um die geplanten WEA herum, ansonsten innerhalb der Potenzialfläche (Stand 2009)
- Untersuchung der Rastvögel, mind. 1.000 m um die geplanten WEA herum, Gebietsabgrenzung in Anlehnung an die Potenzialfläche (Stand 2009)
- Untersuchung der Fledermäuse: mind. 1.000 m um die geplanten WEA herum, Gebietsabgrenzung in Anlehnung an die Potenzialfläche (Stand 2009)

Die Erhebungen erfolgten nach den Angaben der Planungshilfe „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Landkreistag (2011).

• Brutvögel

Im Umfeld der geplanten WEA wurden folgende Groß- und Greifvögel ermittelt:

- Kolkrabe
- Mäusebussard
- Turmfalke

- Rotmilan
- Schwarzstorch

Im Umfeld der geplanten WEA wurden folgende weitere Vögel ermittelt:

- Feldlerche
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Neuntöter
- Waldkauz
- Hohltaube
- Schwarzspecht

Als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler wurden an weiteren Groß- und Greifvögeln beobachtet:

- Kranich
- Graureiher
- Weißstorch
- Rohrweihe
- Schwarzmilan

Der Vogelbestand kann eine Beeinträchtigung während der Bauphase (durch direkte Störungen am Gelege oder Zerstörung eines Neststandortes) sowie während der Betriebsphase erfahren (durch dauerhafte Störung eines individuell auf die Vogelart bezogenen Umkreises um jede Anlage herum). Es kann zur Zerstörung der Nest- und Quartiersbereiche sowie zu Störungen des Brutablaufes oder Jungenaufzucht aufgrund der Bautätigkeiten kommen. Anlage- und betriebsbedingt ist des Weiteren eine Kollisionsgefahr nicht auszuschließen. Außerdem kann es zum Verlust oder zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten kommen.

Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb des 3.000 m Abstandes zum Brutplatz des Schwarzstorchs. Das Auslösen des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Arten wurden festgestellt:

- Breitflügelfledermaus
- Brandt- und/oder Bartfledermaus
- Mausohr
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Kleinem und Großem Abendsegler
- Rauhautfledermaus

- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus
- Braunes und Graues Langohr

Auch im Hinblick auf die Fledermäuse kann eine Beeinträchtigung während der Bauphase sowie während der Betriebsphase entstehen. Es besteht z.T. eine potentielle Kollisionsgefahr.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Im Plangebiet wurde im Juli 2015 eine Bestandserfassung der Biotoptypen im Rahmen von aktuellen Luftbildern und einer Geländebegehung durchgeführt, um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten. Dabei wurden alle relevanten Biotopstrukturen erfasst.

Übersicht der Biotoptypen:

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind folgende Biotoptypen vertreten:

- Basenreicher Lehm-/Tonacker ohne standorttypische Wildkrautflora
 - Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
- Einzelbaum/Baumgruppe
 - Ackerbiotope
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen

Für die Errichtung der Windenergieanlagen sind 10 Obstbäume und eine Eiche an der Zufahrt zur WEA 6 zu fällen, was als unvermeidbarer Verlust zu werten ist. In diesem Zusammenhang ist zur Fällung von sieben Bäumen eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ (LSG) erforderlich. Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 21. November 2016 die Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung mit einer Beschreibung der notwendigen Ersatzpflanzungen für die Bäume im LSG sowie für die vier Bäume außerhalb des LSG (d.h. im Vorranggebiet für Windenergie) in der Bedeutung einer Ausgleichsmaßnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Durch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Ersatzpflanzungen kann der Verlust zum größten Teil ausgeglichen werden.

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope

Schutzgut Tiere

- Brutvögel / Avifauna (Bauzeitenregelung)

Da sich die Bautätigkeiten auf den Bereich der Infrastrukturen und der Anlagenstandorte beschränken, ist keine flächendeckende Beeinträchtigung zu erwarten. Die baubedingten Beeinträchtigungen während der Brutperiode können durch eine Bauzeitenbeschränkung oder durch einen Baubeginn vor der Brutzeit auf ein Minimum reduziert werden. Zur Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere, insbesondere von Feldlerchen, sind daher die Bodenarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Betonfundaments etc.) außerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. August (Brut- und Aufzuchtzeit der mitteleuropäischen Vogelarten) vorzunehmen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchzuführen.

Als Ausnahmeregelung ist eine Baufeldräumung bereits ab dem 1. August zulässig unter der Voraussetzung, dass zeitnah vorab eine Kontrolle durch einen qualifizierten Ornithologen erfolgte und der Nachweis erbracht wurde, dass auf der von der Baufeldräumung betroffenen Fläche einschließlich der Umgebung in einem Abstand von 100 m zu allen Seiten dieser Fläche keine Brutvögel in ihrem Brutgeschäft und ggf. der Aufzucht der Jungen betroffen sind. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und als Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Mit den Arbeiten bzw. einer unattraktiven Herrichtung eines Baufeldes für eine Übergangszeit bis zur Baufeldräumung darf erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde begonnen werden. Als Ausnahmeregelung ist die Fertigstellung des Betonfundaments - nach erfolgter Baufeldräumung unter Beachtung der Ausschlusszeit 1. März bis 31. August – auch nach dem 1. März zulässig unter der Bedingung, dass für die Zeit bis zur Ausführung wirksame Maßnahmen zur Vergrämung ergriffen werden.

Es bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere – Brutvögel zurück.

- Schwarzstorch

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der Standort der Windenergieanlage 01 nicht genehmigungsfähig, da er innerhalb des 3.000 m Abstandes zum Brutplatz des Schwarzstorchs liegt und sich aus der Raumnutzungsanalyse keine plausiblen Schlussfolgerungen ableiten lassen, nach denen dieser WEA-Standort nicht zur Auslösung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Abb. 3 Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) für den durch WEA überdurchschnittlich gefährdeten Schwarzstorch führen wird.

- Rotmilan

Zum Schutz des Rotmilans als kollisionsgefährdete Vogelart ist eine kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltung) der WEA über drei Tage (tagsüber, d.h. zwischen Son-

enaufgang und Sonnenuntergang) ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis mit Abstand 100 m zum Mastfuß in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 15.07. d.J. vorzusehen. Die Wirksamkeit dieser temporären Betriebszeitenbeschränkungen ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Als Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Rotmilan ist darüber hinaus eine Gesamtfläche von mindestens 10 ha (eine oder mehrere Ackerflächen) mit Luzerne zu bestellen und in Parzellen so zu bewirtschaften, dass dem Rotmilan ein attraktives Nahrungshabitat südwestlich vom Vorranggebiet zur Verfügung steht.

- Rastvögel

Durch die Bautätigkeit sowie auch in der Betriebsphase des Windenergieparks kommt es zu erheblich negativen Auswirkungen auf Rastvögel. Dabei werden Rastgebiete mit regionaler und lokaler Bedeutung beeinträchtigt. Dies stellt zunächst eine erheblich negative Auswirkung dar. Für den Verlust wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualitativen und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Es bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere – Rastvögel zurück.

- Fledermäuse

Nach dem Individuenschutz durch die Tötungs- und Verletzungsverbote des § 44 BNatSchG wäre es nicht haltbar, Kollisionen an WEA aus einer artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos anzusehen. Für den gesamten Windpark sind deshalb die Abschaltzeiten zum Fledermausschutz und hier insbesondere zum Schutz der erfassten kollisionsgefährdeten Abendsegler-Arten und der Rauhaufledermaus i.S. Nr. 7.3 des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober in Nächten (d.h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit Windgeschwindigkeiten $< 7\text{m/sec}$ in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^\circ\text{C}$ und keinem Regen vorzusehen (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Das Untersuchungsgebiet kann aus Sicht der Fledermausfauna hinsichtlich des Artenreichtums als „überdurchschnittlich“ eingestuft werden. Entgegen der Annahme, dass erst bei überdurchschnittlichen Aktivitäten mit einem Schlag zu rechnen ist, gehen andere Autoren von Bewertungsverfahren bei einer sehr viel geringeren Aktivitätsdichte von potenziellen Problemen beim künftigen Betrieb von WEA aus (Umsetzung des Vorsorgeprinzips). Demzufolge sind die Abschaltzeiten – bis zur Klärung des genauen anlagenspezifischen Risikos durch das Gondelmonitoring – umfangreicher vorzusehen. Durch die Abschaltzeiten und das Gondelmonitoring können die erheblich negativen Auswirkungen des Windparks auf die Fledermausfauna reduziert und beobachtet werden, sodass nach einem zweijährigen Gondelmonitoring evtl. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen wird.

Pflanzen / Biotope und Boden

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden und die Biototypen durch Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung. Hiervon sind vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen aber auch die oben beschriebene Obstbaumreihe betroffen. Über die A- und E-Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Für die Herstellung, Verbreiterung und ggf. Instandsetzung von Wegen mit einer wassergebundenen Decke sind als Deckschicht ausschließlich gebrochene Natursteinmaterialien (Kalkstein regionaler Herkunft) zu verwenden.

Demnach verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen / Biotope und Boden.

Fauna

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Insgesamt sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna daher nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

3.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt oder Biodiversität ist als solche weder unmittelbar zu erfassen und zu beschreiben, noch in kleinräumigem Bezug zu bewerten. Welche Populationen die möglicherweise betroffene Biozönose am besten repräsentiert, ist von der Art der Umweltwirkungen des zu beurteilenden Vorhabens abhängig. In Hinsicht auf Windenergieanlagen sind dies vor allem Vögel und Fledermäuse und in diesem Zusammenhang auch Biotope. Da diese an anderer Stelle behandelt werden, ist hier eine Darstellung und Bewertung verzichtbar.

3.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt

s.o.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Das geplante Vorhaben liegt auf Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die somit zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen gehören. Im Vorhabengebiet, das zur Bodengroßlandschaft der Becken sowie im südöstlichen Bereich der Höhenzüge zählt, dominieren Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden. Der Bodentyp Gley prägt den Bereich des Herksbaches. Der Bodentyp Pararendzina dominiert den Bereich Schweineberg, am Liethberg hat sich ein Pelosol ausgebildet. Die geplanten WEA 1 bis 6 liegen im Bereich von Pseudogley-Parabraunerden, die WEA 7 und 8 im Bereich von Parabraunerden.

Die erbohrte Schichtenfolge beginnt mit einer rd. 0,4 bis 1,0 m mächtigen, humosen Deckschicht (feinsandiger, humoser Schluff, bzw. schluffiger, humoser Feinsand). Erfahrungsgemäß sind die oberen rd. 30 bis 40 cm als belebter Oberboden einzustufen. Darunter wurde eine Wechselfolge aus Sand und Schluff mit tonigen, seltener auch kiesigen bis steinigen Beimengungen erbohrt. Es handelt sich um weichselkaltzeitliche Ablagerungen. Die Schichten weisen eine in Abhängigkeit von der zeitweisen Wasserführung sehr wechselhafte Zusammensetzung und Festigkeit auf.

Aus der Schutzbedürftigkeit der Böden und der Tatsache, dass die Böden durch die Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt werden, wird bei der Errichtung der Windenergieanlagen eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein, um die Eingriffe auf den Boden zu minimieren und die Schutzwürdigkeit der angetroffenen Böden entsprechend zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegung ist für den Aufbau der Flächen kein RC-Material zu verwenden, sondern nur unbelastetes Mineralgemisch, Kies oder Splitt in der entsprechenden Körnungslinie.

3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden

Durch die Schotterbauweise eines Teils der Infrastrukturen kann die Beeinträchtigung wirksam minimiert werden, da der Boden noch einen Teil seiner Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen kann. Für den Verlust der Funktion von Bodenfläche für den Naturhaushalt wurden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erarbeitet, die den qualitativen und quantitativen Ansprüchen an eine adäquate Kompensation gerecht werden. Darüber hinaus wird eine Bodenkundliche Baubegleitung gefordert, die die Minimierung der Eingriffe in den Boden und Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden sicherstellt.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind außerdem die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Wassergewinnungsgebieten. Es wurde kein freier Grundwasserspiegel nachgewiesen. In einigen Bohrlöchern wurde Schichtenwasser in unterschiedlicher Tiefe gemessen. Generell muss in nasser Jahreszeit mit Schichtenwasser in sandigen Schichten und bei entsprechender Schichtenfolge ggf. auch mit zeitweise gespanntem Schichtenwasser gerechnet werden. Schichtenwasser und Staunässe sind nach Niederschlägen an allen Standorten in den Baugruben und im Bereich der Fundamenthinterfüllung zu erwarten (Auftrieb). Der Aufstau kann im Extremfall bis zur Geländeoberfläche erfolgen (Bemessungswasserspiegel).

3.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind nur punktuell oder in kurzen Abschnitten durch Grabenverlegung, -verrohrungen betroffen. Die Herstellung von dauerhaften oder temporären Verrohrungen der Straßenseitengräben wäre wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag wäre rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln zu stellen. Durch die zu erwartenden Versiegelungen wird auch das Schutzgut Grundwasser nur punktuell beeinträchtigt. Für das temporär vorkommende Schichtenwasser soll vorsorglich die Expositionsklasse XA1 nach DIN 4030 angenommen werden.

Durch die Wahl einer wasserdurchlässigen Bauweise durch Verwendung von Schotter werden die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung minimiert. Ein ordnungsgemäßer Bau- und Wartungsbetrieb mit dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen und Geräten und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollten Gewässerunreinigungen durch Havarien vermeiden. Im Falle eines Schadensfalls mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe wäre unverzüglich der Unteren Wasserbehörde sowie der Feuerwehr zu melden. Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die wasser-

rechtlichen Festsetzungen und die in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

3.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Außer dem landwirtschaftlichen Verkehr und den aus der landwirtschaftlichen Produktion resultierenden emittierten Stoffen gibt es keine anderen Quellen für Luftschadstoffe. Das Klima weist gegenüber den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen keine besondere Empfindlichkeit auf. Aufgrund der hohen Windgeschwindigkeiten und der Offenheit der ebenen Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung durch die erhöhten Schadstoffemissionen erfolgt.

3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Luft und Klima

Aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Versiegelungsflächen werden negative Auswirkungen auf das Klima nicht messbar sein.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Da die Eingriffe in das Landschaftsbild vorliegend nicht kompensierbar sind, ist vom Antragsteller ein Ersatzgeld zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Hameln verwendet.

3.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Landschaft

Die von Windenergieanlagen verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sind nicht kompensierbar.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Aus dem Gebiet des Windparks und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Oberflächenfunde, oberirdisch erhaltene Denkmale und Luftbilder vor. Die Flächen

im Bereich vom Liethberg bis nach Flegessen haben an verschiedenen Stellen Funde von bearbeitetem Feuerstein geliefert, die auf eine steinzeitliche Nutzung hinweisen, die sich bislang nur grob in den Zeitraum Mittel- bis Jungsteinzeit stellen lässt und eine längerfristige Besiedlung anzeigt. Darüber hinaus verläuft am südlichen Rand des Vorranggebietes ein im Gelände erhaltener Hohlweg, also eine ehemalige Verkehrsstrasse und im Luftbild zeigten sich am Hang des Liethberges Terrassenäcker älterer landwirtschaftlicher Kultivierungsmaßnahmen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört.

3.8.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden. Im Falle erhaltener Befunde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen. So wird sichergestellt, dass archäologische Funde nicht durch die Bau- und Erdarbeiten zerstört werden.

3.9 Eingriff in Wechselwirkungen

Alle Erfassungen leiden unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur einen oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sachgerechten Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren. Hinzu kommt, dass weder zur fachlichen Beurteilung noch zur rechtlichen Bewertung allgemein anerkannte Kriterien und Maßstäbe vorliegen oder wenn doch welche ableitbar sind, diese nicht angewendet werden.

4. Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass für fast alle Schutzgüter Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Sinne des geltenden Rechts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der obigen Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits angesprochen worden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen des Immissions-, Natur-, Gewässer-, Denkmal- und Umweltschutzes beurteilt.

Der Untersuchungsumfang wurde für die einzelnen Schutzgüter individuell betrachtet und richtete sich nach deren Schutzbedürftigkeit. Hieraus ergeben sich die folgenden Untersuchungsabstände zu den geplanten WEA:

Schutzgut	Abstand (m)
Mensch	ca. 2.998
Pflanzen und Biotope	500
Tiere	3.000
Boden	500
Wasser	500
Luft und Klima	500
Landschaft	ca. 2.998
Kultur- und Sachgüter	ca. 2.998

Die abschließende und zusammenfassende Bewertung der einzelnen Schutzgüter wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Bewertung ohne Umsetzung von Betriebssteuerungen/-regelungen und Kompensationsmaßnahmen	Bewertung bei Umsetzung aller Betriebssteuerungen/-regelungen sowie Kompensationsmaßnahmen
Mensch	-	O, R
Pflanzen (Biotoptypen)	-	O, K
Tiere		
· Brutvögel	-	O, R, K
· Rastvögel	-	O, R, K
· Fledermäuse	-	O, R, K

Boden	-	O, K
Wasser	O	O, K
Klima und Luft	O	O
Landschaftsbild/ Erholung	-	O, K
Kultur- und sonstige Sachgüter	-	O

- sehr erheblich negative Auswirkung
 - erheblich negative Auswirkung
 - O keine oder nur geringe Umweltauswirkung
 - + positive Auswirkung
 - ++ sehr positive Auswirkung
 - R Betriebssteuerungen/ Regulierungsmaßnahmen erforderlich
 - K Umsetzung eines Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG erforderlich
- Eine Bewertung mit „O“ ist nur möglich, wenn alle Vorsorgekriterien eingehalten werden.“

Die unter Abschnitt IV des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich z.T. aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Die Antragstellerin beantragte ebenfalls Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG. Von der Möglichkeit der Teilgenehmigung eines Vorhabens wurde hier Gebrauch gemacht. Denn der beantragten Genehmigung steht die fachbehördliche Stellungnahme des Internationalen Hubschrauberausbildungszentrums (IntHubschrAusbZ) Bückeberg sowie der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht - entgegen. In der Stellungnahme vom 05. April 2016 beschreibt der Leiter der Flugeinsatzzentrale des IntHubschrAusbZ, dass sich alle acht beantragten Windenergieanlagen innerhalb des 1,5 km Korridors der Nachttiefflugstrecke „Stadtdendorff“ befinden würden. Aufgrund dieses Umstandes und der damit verbundenen negativen Stellungnahme der Luftaufsichtsbehörde fand am 15. Juni 2016 eine gemeinsame Besprechung der Situation in Bückeberg in der Schäfer Kaserne statt, an dem der Leiter der Flugeinsatzzentrale des IntHubschrAusbZ, der Leiter des Fachbereiches Umwelt und technische Dienste bei der Stadt Hameln, die zuständige Mitarbeiterin der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, sowie Vertreter der Firma Landwind GmbH & Co. KG teilgenommen haben. Im Anschluss an

dieses Gespräch änderten das IntHubschrAusbZ und die Luftaufsichtsbehörde ihre Stellungnahmen dahingehend, dass der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen 06, 07 und 08 zugestimmt wurde. Grund hierfür ist, dass die Windenergieanlagen 06, 07 und 08 südlich der Trennlinie der in Ost-West verlaufenden Hochspannungsleitung liegen. Die anderen beantragten Windenergieanlagen werden weiterhin abgelehnt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln hat sich zur Genehmigung auch der Windenergieanlagen 2, 4 und 5 entschlossen. Während dieses Entscheidungsprozesses wurden die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Privatinteresse an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens andererseits einander gegenüber gestellt. Während des o.g. gemeinsamen Gesprächs mit dem Leiter der Flugeinsatzzentrale ist bereits von einem kategorischen Ausschluss aller Windenergieanlagen des Vorranggebiets abgerückt worden. Auch wurde erläutert, dass die tatsächlichen Flugbewegungen nördlich der 110kV-Hochspannungsleitung stattfinden. Die Standorte der Windenergieanlagen 2, 4 und 5, die Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides sind, befinden sich unwesentlich weiter nördlich der 110kV-Hochspannungsleitung. Um den Abstand der Windenergieanlagen zur Hochspannungsleitung zu verringern, wurde der Standort der Windenergieanlage 04 um ca. 84 m nach Süden verschoben. So bilden die drei Windenergieanlage beinahe eine Linie, die parallel einige Meter nördlich zur Hochspannungsleitung verläuft. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist es durchaus möglich, dass sich die Flugbewegungen entweder weiterhin an der Hochspannungsleitung oder zukünftig auch an der L423 orientieren. So wird eine Kollision vermieden und es können beide Interessen, sowohl die Windenergie als auch die Hubschrauberausbildung, verfolgt werden. Eine Ablehnung der Windenergieanlagen 2, 4 und 5 aufgrund des Korridors der Nachttiefflugstrecke wäre unverhältnismäßig, zumal der Korridor nördlich der L423 ebenfalls noch einmal 1,5 km beansprucht, aber derzeit nicht genutzt wird. Am Ende des Taleinschnitts zwischen dem Süntel, Schweineberg und Uhlenberg in Richtung Groß Hilligsfeld kann die tatsächliche Tiefflugstrecke nach Norden korrigiert werden, sodass die Windenergieanlagen 2, 4 und 5 keine Hindernisse darstellen. Dies ebenfalls vor dem Hintergrund, dass laut des Gesprächs mit dem Leiter der Flugeinsatzzentrale jährlich lediglich fünf Flüge über das Gebiet hinweggehen.

Obwohl laut § 14 LuftVG die Errichtung von Windenergieanlagen mit der beantragten Höhe von 199 m nur mit der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden darf, besteht hier die Möglichkeit, dass die Zustimmung zu diesen drei Anlagen nachträglich erfolgt. Die erforderlichen Auflagen bzgl. der Luftaufsicht sind zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit bereits Teil dieser Genehmigung.

Der beantragten Genehmigung standen neben denen der Bundeswehr zunächst weitere Hindernisse und fachbehördliche Bedenken entgegen, die erst im weiteren Verlauf des Verfahrens ausgeräumt werden konnten. Ursprünglich hatte die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Bedenken geäußert, die durch eine Verlagerung des Standortes der Windenergieanlage 05 ausgeräumt werden konnten.

Darüber hinaus wird den Empfehlungen der Deutschen Bahn, den Abstand vom 2-fachen Rotordurchmesser von der Windenergieanlage 4 zur (elektrifizierten) Bahnstrecke einzuhalten, nicht gänzlich entsprochen, die Sicherheitsanforderungen werden aber eingehalten. Laut der Empfehlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW e.V. – vom 17. Dezember 1999 sowie der Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamtes (EBA) und der Deutschen Bahn AG sei somit ein Sicherheitsabstand von 262 m zwischen Windenergieanlagen und Bahnstrecken einzuhalten. Als Rechtsgrundlage ziehen das EBA und die Deutsche Bahn AG den § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) heran, nach dem Eisenbahnen u.a. dazu verpflichtet sind, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Gefahren für den Eisenbahnbetrieb könnten hier neben Eisabwurf insbesondere Rotorblattbrüche, Schattenschlag, Umkippen einer Anlage oder ein Brand in der Anlage sein. Die Windenergieanlage 4 hält zur Bahnstrecke statt der geforderten 262 m nur einen Abstand von ca. 260 m ein. Mögliche Gefahren, die aufgrund der Unterschreitung der Abstandsempfehlung von 2 m eintreten könnten, sind vernachlässigbar gering und nicht zu erwarten. Die Einhaltung des Abstandes von 262 m schließt jedes denkbare Risiko aus. Bei einem Abstand von 260 m ist ebenfalls jedes denkbare Risiko auszuschließen. Zur Bestätigung dieser Auffassung wurde durch die Antragstellerin eine rechtliche Bewertung bei der Rechtsanwaltsgesellschaft Blanke Meier Evers und ein Gutachten beim TÜV Nord beauftragt. Sie kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Unterschreitung der Abstandsempfehlung kein Genehmigungshindernis darstellt.

Schädliche Einwirkungen auf die Freileitungen der Bahnstrecke durch von der Windenergieanlage verursachte Nachlaufströmungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls auszuschließen. Dies bestätigt der TÜV Nord in der gutachterlichen Stellungnahme zum Mindestabstand und zur Auswirkung der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen auf eine Hochspannungsfreileitung vom 19.08.2016.

Obwohl die Deutsche Bahn AG in all ihren Stellungnahmen die 262 m Abstand nennt, hielt das EBA in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2016 einen Abstand von 131 m (1 x Rotordurchmesser) für ausreichend, da auch die o.g. Empfehlung des VDEW e.V. einen Sicherheitsabstand von 1 x Rotordurchmesser für ausreichend erachtet, wenn schwimmungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgenommen worden sind (Seite 12 der Empfehlung).

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitungen außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus der Anwohner sollen die im vorgelegten Schallgutachten auf Herstellerangaben beruhenden Pegelwerte durch eine Schallleistungspegel-Messung überprüft werden. Die Auflage Nr. 4 aus IV.3.2 Untere Immissionschutzbehörde wird auf § 28 BImSchG gestützt. Mit der Messung soll die Einhaltung der Schallleistungspegel-Werte nachgewiesen werden.

VIII.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Erklärung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden Fall liegt ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragstellerin vor.

Mit Datum vom 30.11.2016 hat die Landwind Projekt GmbH & Co. KG die sofortige Vollziehung beantragt. Der Antrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde geprüft, abgewogen und zugelassen.

Das private wirtschaftliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung und Nutzung der Genehmigung überwiegt, da der Antragstellerin durch Verzögerungen des Bauvorhabens ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Die Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist unmittelbar nach Abschluss der voraussichtlich neunmonatigen Bauphase vorgesehen. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme würde laut der Antragstellerin zu monatlichen Mindereinnahmen von durchschnittlich ca. 15.000 € pro Windenergieanlage führen. Dabei ist die im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene Degression der gesetzlich vorgesehenen Vergütung noch nicht berücksichtigt. Die gesetzlich vorgesehene Vergütung nimmt prozentual immer weiter ab, je später die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt.

Dem öffentlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kommt vorliegend ein geringeres Gewicht zu, es hat daher hinter den privaten Interessen zurückzustehen. Die konfliktträchtigen Themen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entweder durch die Vorlage entsprechender Gutachten oder durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und somit letztlich durch die Festsetzung der in diesem Genehmigungsbescheid zu findenden Nebenbestimmungen und Hinweise umfassend behandelt. Aus den oben genannten Gründen ist es für die Antragstellerin wichtig, die

Windkraftanlagen frühzeitig errichten und in Betrieb nehmen zu können. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eindeutig gegeben. Anderenfalls wäre diese Genehmigung nicht erteilt worden. Ein möglicher Rechtsbehelf gegen diesen Genehmigungsbescheid bleibt mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, weshalb eine fortdauernde mögliche aufschiebende Wirkung der Antragstellerin gegenüber unbillig erscheint.

Folglich besteht ein überwiegendes Interesse daran, dass diese Anordnung nicht erst nach Abschluss eines möglichen Rechtsstreits vollziehbar wird.

IX.

Kostenentscheidung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO) und der laufenden Nummer 44.1.3 des Kostentarifs zur AllGO sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
i.V.

Aden



Rechtsquellen:

(dem vorstehenden Verwaltungsakt sind insbesondere die aufgeführten Rechtsvorschriften in den zurzeit gültigen Fassungen zu Grunde gelegt):

- Baugesetzbuch (BauGB vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG vom 08. November 2011, BGBl. I S. 2178)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274)
- Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen vom 24. Februar 2016)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 698)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO vom 03. April 2012, Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. S. 517)
- Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 30.04.2007, Nds. GVBl. S. 179)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG vom 24. Februar 1980, Nds. GVBl. S. 359)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (Nds. VwKostG vom 25. April 2007, Nds. GVBl. 2007, S. 172)

- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass vom 24. Februar 2016)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, GMBI S. 503)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO vom 13. Januar 1998, Nds. GVBl. S. 3)
- Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung – AllGO vom 05. Juni 1997, Nds. GVBl. 1997, S. 171)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 02. Mai 2013, BGBl. I S. 973)

Durchschriften dieser Genehmigung gehen an:

- Stadt Hameln, Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung
- Stadt Hameln, Abteilung 43 Bauaufsicht
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Hameln, Abteilung 51 Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 42 Bauaufsichtsamt - Brandschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Abteilung 52 Umweltamt – Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftaufsicht -
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Straßenbaubehörde -
- Teilungs - u. Verkoppelungsinteressentenschaft Groß Hilligsfeld
- Zentrale Polizeidirektion Hannover
- Stadt Bad Münder am Deister

- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahnbundesamt
- DB Energie GmbH
- Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologe
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- IntHubschrAusbZ LehrGrp A Flugeinsatzzentrale
- Naturschutzbund Deutschland

